Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE Nr. 4-0199/09-II

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss	13.05.2009
Kreistag	22.06.2009

Einreicher: Landrat

Betr.: Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung des Landkreises Teltow-Fläming für den Zeitraum 2008 - 2012

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Bedarfsplanung des Landkreises Teltow-Fläming zur Kindertagesbetreuung für den Zeitraum 2008 bis 2012.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Die vorliegende Bedarfsplanung des Landkreises Teltow-Fläming zur Kindertagesbetreuung für den Zeitraum 2008 bis 2012 basiert auf der Grundlage des § 79 des Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und des § 12 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg vom 27. Juni 2004.

Die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung, gemäß SGB VIII wird durch das KitaG mit der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes unterstrichen.
Der Bedarfsplan ist im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen. Laut § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG weist er die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG als erforderlich erachtet werden.
Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Bedarfsplanung für den Zeitraum 2002 bis 2007 galt das ab 01.01.2001 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des KitaG vom 07.07.2000. Danach richtete sich grundsätzlich der Rechtsanspruch an die Gemeinde. Der unbedingte Anspruch auf einen Platz galt vom 2. Lebensjahr bis zur Versetzung in die 5. Klasse. Der bedingte Rechtsanspruch gilt vor dem 2. Lebensjahr und in der 5. bis 6. Klasse.
Mit dem am 13.06.2003 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes der Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben änderte sich der Beginn des unbedingten Rechtsanspruchs, er galt nun ab dem 3. Lebensjahr. Für Kinder bis zum 3. Lebensjahr und im Grundschulalter konnten auch andere Angebote bedarfsdeckend sein, wenn sie der familiären Situation des Kindes Rechnung tragen.

Mit dem ab 01.01.2004 geltenden Dritten Gesetz zur Änderung des KitaG richtete sich der Rechtsanspruch wieder gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge war es möglich, dass kreisangehörige Gemeinden und Ämter in ihrem Gebiet die Aufgaben für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchführen können, die örtliche Trägerschaft des öffentlichen Trägers bleibt davon unberührt. Bei den Rechtsansprüchen gab es keine Änderungen.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des KitaG, welches ab 01.07.2007 aktuell gilt, führt aus, dass der Rechtsanspruch der Kinder unter 3 Jahren, deren rechtsanspruchserfüllenden Bedingungen während der Betreuung wegfallen, Bestandsschutz bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres genießen.

Im Vorfeld der Fortschreibung der „Bedarfsplanung 2002 bis 2007“ wurden die gesetzlich zu beachtenden Kriterien: Erreichbarkeit, tatsächliche Inanspruchnahme sowie Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII vom Amt für Jugend und Soziales erweitert. Diese Erweiterung verfolgte das Ziel, im konkreten Aushandlungsprozess auf viele Gegebenheiten und Fakten von Kindertagesbetreuung eingehen zu können sowie Erfahrungen und Vorstellungen aller Beteiligten zu nutzen. Vor der konkreten Untersetzung wurden alle kommunalen und freien Träger um Prüfung gebeten, ob sie mit der Auswahl der Kriterien einverstanden sind. Im Ergebnis der dazu abgegebenen Stellungnahmen konnte festgestellt werden, dass damit eine gute Grundlage gegeben war, den Planungsprozess zu beginnen.

Vor den Planungsgesprächen in den Kommunen wurden die Kriterien vom Amt für Jugend und Soziales zahlenmäßig und inhaltlich untersetzt und rechtzeitig vor den gemeinsamen Beratungen an die kommunalen und freien Träger verschickt. In den Planungsgesprächen wurden dazu von allen Beteiligten Ergänzungen oder Korrekturen vorgenommen.
Im Jahr 2006 fanden in den 14 Kommunen die erforderlichen Beratungen statt. Im Ergebnis konnte mit allen Trägern das vom KitaG geforderte Benehmen hergestellt werden. In vier Kommunen (Stadt Ludwigsfelde, Stadt Trebbin, Gemeinde Großbeeren und Amt

Dahme/Mark) konnten zum Teil Zwischenergebnisse festgehalten werden. Gleichzeitig kam es zur Vereinbarung Mitte 2008 noch einmal zusammenzukommen, um abschließend über die Erforderlichkeit der Einrichtungen bis 2012 zu beraten. Mit dieser erneuten Verabredung wurde Rücksicht auf inhaltliche und demografische Entwicklungen genommen. Im Anschluss an diesen erneuten Gesprächen konnte ebenfalls das Benehmen hergestellt werden.

In der Bedarfsplanung für den Zeitraum 2002 bis 2007 konnte festgestellt werden, dass es von einem Bestand von 116 Kitas am Jahresende 2002 ausgehend noch 109 als erforderlich einzustufende Kitas im Jahr 2007 geben wird.
Im Juni 2006 beziffert sich der Bestand der Kitas im Landkreis auf 114, davon werden 108 als erforderlich im Jahr 2012 angesehen.
Hervorhebenswert ist, dass neben der Kindertagesstätte die Kindertagespflege als Form von Tagesbetreuung seit der letzten Bedarfsplanung an Umfang und Wertigkeit gewonnen hat. Die Inanspruchnahme stieg von 123 betreuten Kindern am Jahresende 2002 auf 293 Kinder am Ende des Jahres 2006.

Der für den Planungszeitraum betrachtete Abschnitt vom 01.12.2004 bis 01.06.2006 ließ folgende durchschnittliche Inanspruchnahme der Einrichtungen in den Altersbereichen erkennen: von 0 bis unter 3 Jahren 33 %, ab 3 bis unter 6 Jahren 107 % (rechnerisches Ergebnis bedingt durch das Verhältnis der betreuten Kinder, die bereits über 6 Jahre alt sind, zu den mit Hauptwohnung gemeldeten Kindern unter 6 Jahren, von einer fast 100 %igen Inanspruchnahme kann ausgegangen werden) und von 6 bis unter 10 Jahren 55 %.
Im Ergebnis der Datenaktualisierung (Stichtage vom 01.12.2007 bis 01.09.2008) ergibt sich folgende durchschnittliche Inanspruchnahme: von 0 bis unter 3 Jahren: 39 %, ab 3 bis 6,5 Jahren: 90 % und von 6,5 bis unter 10 Jahren: 74 %.

Die Bedarfsplanung nach § 12 Absatz 3 Satz 2 KitaG ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Votierung im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) vom 31.03.2008 zu beachten. Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Ab dem Kindertagesstättenjahr 2013/2014 soll der allgemeine Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr erfüllt werden können.
Diesen Rechtsanspruch sieht das Kinderförderungs-Gesetz (KiföG) vor. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geht bei den Kindern unter 3 Jahren im Jahr 2013 von einem Versorgungsgrad von ca. 50 % aus. Nach Rücksprache mit allen Kommunen ist nach derzeitigen möglichen Einschätzungen von einem Versorgungsgrad von durchschnittlich ca. 60 % für den Landkreis Teltow-Fläming auszugehen.